

Kleine Anfrage

Abg. Zempel (SPD)

Hannover, den 7. 10. 1982

Betr.: Benachteiligung von religiösen Minderheiten

Im Erlaß des Kultusministeriums vom 24. 3. 1982 (304 — 82105 — GültL 152/245 — Bestimmungen über den Religionsunterricht) heißt es unter 10. Einrichtung von Religionsunterricht für religiöse Minderheiten (§ 104 Abs. 1 Satz 2 NSchG) „sind mindestens 12 Schüler(innen) einer Religionsgemeinschaft vorhanden, so ist für diese Schüler Religionsunterricht vorzusehen“.

Die Mindestschülerzahl 12 erweist sich als nachteilig, wie das Beispiel an der Fachschule für Sozialpädagogik in Brake lehrt, wo 8 katholische Schülerinnen z. Z. von der Schulleitung die Erlaubnis erhalten haben, am evangelischen Religionsunterricht teilzunehmen, allerdings unter der Einschränkung, im Gegensatz zu den evangelischen Schülerinnen keine Zensur zu bekommen. Das führt jedoch dazu, daß diese Schülerinnen bei Bewerbungen, insbesondere bei kirchlichen Einrichtungen, aufgrund der fehlenden Religionszensur benachteiligt werden könnten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung der betroffenen Schülerinnen, daß der § 104 Abs. 1 Nds. Schulgesetz die Chancengleichheit, wie am obigen Beispiel dargestellt, empfindlich einschränkt, was bei Bewerbungen Nachteile zur Folge haben kann?
2. Ist die Landesregierung bereit, für Religionsgemeinschaften mit weniger als 12 Schülern(innen) Religionsunterricht vorzusehen, um eine eventuelle Benachteiligung bei beruflichen Bewerbungen auszuschließen?
3. Ist die Landesregierung bereit, falls die Mindestzahl 12 nicht unterschritten werden darf, bei Teilnahme am Religionsunterricht einer anderen Konfession zuzulassen, daß eine Zensur erteilt wird?

Zempel

(Ausgegeben am 26. 10. 1982)